

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der MINEL AG, 8863 Buttikon SZ

(Ausgabe März 2012)

1. Geltungsbereich

- ¹ Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Einkäufe der MINEL AG bei ihren LIEFERANTEN. Diese Einkaufsbedingungen werden seitens des LIEFERANTEN durch Entgegennahme der Bestellung bzw. die Lieferung der bestellten Waren akzeptiert. Die AEB gelten ausdrücklich auch für telefonische Bestellungen durch die MINEL AG.
- ² Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, namentlich auch Lieferbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur dann, wenn sie von der MINEL AG ausdrücklich und schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) anerkannt oder bestätigt werden.
- ³ Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag dennoch wirksam und werden die Vertragsparteien diese unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

2. Bestellung und Bestellungsbestätigung

- ¹ Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie seitens der MINEL AG schriftlich oder mündlich erteilt oder seitens der MINEL AG schriftlich oder mündlich bestätigt sind. Als schriftlich gelten Bestellungen und Bestellbestätigungen per Brief, Fax oder Email. Mündliche Bestellungen und Bestellungsbestätigung erfolgen persönlich oder telefonisch, wobei eine solche Bestellung oder Bestellungsbestätigung zur Gültigkeit ausdrücklich als solche bezeichnet sein muss.
- ² Bestellungen der MINEL AG sind seitens des LIEFERANTEN umgehend, aber spätestens innert fünf Arbeitstagen schriftlich (Brief, Fax oder Email) zu bestätigen, ansonsten die MINEL AG an die Bestellung nicht mehr gebunden ist.
- ³ Für Offerten des Lieferanten, seien sie freiwillig oder auf Aufforderung der MINEL AG erstellt, ist seitens der MINEL AG gegenüber dem LIEFERANTEN bzw. dem Offerierenden keine Entschädigung geschuldet.

3. Änderungen und Vertragsrücktritt

- ¹ Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen können seitens der MINEL AG jederzeit vorgenommen werden. Entstehen der MINEL AG dadurch Mehrkosten sind diese der MINEL AG umgehend, aber spätestens innert drei Arbeitstagen, mitzuteilen. Die Mehrkosten sind alsdann seitens der MINEL AG schriftlich (Brief, Fax oder Email) zu bestätigen, ansonsten der bei Bestellung vereinbarte Preis gilt.
- ² Änderungen an der Lieferung seitens des LIEFERANTEN sind von der MINEL AG vorgängig schriftlich (per Brief, Fax oder Email) bestätigen zu lassen, ansonsten sind nicht akzeptiert sind. Mit Einholung der Bestätigung ist die MINEL AG auch über allfällige Mehrkosten zu informieren und diese sind seitens der MINEL AG schriftlich (Brief, Fax oder Email) zu bestätigen, ansonsten der bei Bestellung vereinbarte Preis gilt.
- ³ Die MINEL AG ist jederzeit berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Nach Erhalt der schriftlichen Erklärung hat der LIEFRANT die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung sofort einzustellen. Die MINEL AG ist nur verpflichtet, diejenigen Waren zu bezahlen, welche bis zum Eingang der Erklärung bereits an die MINEL AG geliefert worden sind. Es besteht keine weitere Haftung oder Schadenersatzpflicht seitens der MINEL AG.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- ¹ Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind Festpreise. Sie umfassen alle Aufwendungen für die Vertragserfüllung und beinhalten insbesondere auch die Mehrwertsteuer oder andere Abgaben (z.B. weitere Steuern, Zölle oder Zollgebühren) sowie sämtliche Nebenkosten.
- ² Rechnungen sind der MINEL AG an deren Sitz getrennt von Lieferscheinen oder der Ware zuzustellen.
- ³ Unter dem Vorbehalt mängelfreier Lieferung erfolgt die Zahlung seitens der MINEL AG innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung. Der MINEL AG steht jedoch das Recht zu, mit einem Abzug von 2% Skonto bereits innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Sind die gelieferten Waren nicht mängelfrei, erfolgt die Zahlung seitens der MINEL AG erst innert 30 Tagen seit ordnungsgemässer Mängelbehebung.

5. Erfüllungsort und Transport

- ¹ Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der MINEL AG in Buttikon SZ.
- ² Der LIEFERANT trägt die Verantwortung für die sachgemässe Verpackung und Versicherung während dem Transport.
- ³ Der LIEFERANT übernimmt sämtliche Transport- und Versicherungskosten.

6. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an den zu liefernden Waren gehen erst mit Ablieferung der Waren am Erfüllungsort (Sitz der MINEL AG in Buttikon SZ) auf die MINEL AG über.

7. Liefertermin und Verzugsfolgen

- ¹ Der in der Bestellung angegebene Liefertermin oder die angegebene Lieferfrist ist verbindlich. Massgeblich für die Einhaltung der Termine ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort.
- ² Bei Nichteinhaltung von Liefertermin oder Lieferfrist tritt ohne Mahnung Verzug ein.
- ³ Kommt der LIEFERANT in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 10'000.00 pro Verspätungstag, höchstens jedoch 5% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den LIEFERANTEN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen und zusätzlichen Schadenersatzansprüchen.
- ⁴ Im Verzugsfall ist die MINEL AG berechtigt, ohne Fristansetzung auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Die MINEL AG kann jedoch auch auf der Lieferung bestehen. In jedem Fall bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar.
- ⁵ Der LIEFERANT ist verpflichtet, Verzögerungen bei der Lieferung der MINEL AG umgehend unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Zeitdauer der Verzögerung zu melden.

8. Gewährleistung, Mängelrüge und Mängelbehebung

- ¹ Der LIEFERANT haftet dafür, dass die gelieferten Waren der vereinbarte Beschaffenheit und Qualität entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
- ² Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Ablieferung der Ware an die MINEL AG.
- ³ Die MINEL AG ist berechtigt Mängelrügen innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen und der LIEFERANT verzichtete auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- ⁴ Der LIEFERANT ist verpflichtet, Mängel auf erstes Verlangen je nach Wunsch der MINEL AG durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu beheben und trägt sämtliche damit verbundenen Kosten. Die Gewährleistungsfrist beginnt wieder von neuem zu laufen. Alternativ zur Nachbesserung/Ersatzvornahme steht der MINEL AG auch die Möglichkeit zu Minderung oder Wandelung zu verlangen. Die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

9. Abtretung und Subunternehmer

- ¹ Dem LIEFERANTEN ist es untersagt, Forderungen gegenüber der MINEL AG an Dritte abzutreten, auf Dritte zu übertragen oder zu verpfänden.
- ² Dem LIEFERANTEN ist es untersagt, die im Rahmen von Vertragsverhältnissen an die MINEL AG zu erbringende Leistungen (Lieferung von Waren etc.) ohne Zustimmung der MINEL AG ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben.

10. Sicherheit und Ländervorschriften

Der LIEFERANT garantiert, dass die gelieferten Waren allen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen, technischen Normen und Umweltschutzbestimmungen der Schweiz und des Bestimmungslandes (sofern dieses bekannt ist) entsprechen. Der LIEFERANT haftet der MINEL AG für den Schaden, welcher der MINEL AG wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften entsteht.

11. Produkthaftung und Rückruf von Waren

- ¹ Der LIEFERANT hält die MINEL AG von sämtlichen Ansprüche Dritter schadlos und entschädigt die MINEL AG für Ansprüche, die sich gestützt auf das anwendbare Produkthaftpflicht- oder Produktesicherheitsrecht ergeben. Die MINEL AG behält sich das Recht vor, Ansprüche gegenüber dem LIEFERANTEN auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus Produkthaftpflicht- oder Produktesicherheitsgesetzen geltend zu machen. Der LIEFERANT sorgt für eine ausreichende Versicherung.
- ² Muss die MINEL AG aufgrund fehlerhafter Waren des LIEFERANTEN Produkte zurückrufen, so trägt der LIEFERANT die Kosten des Rückrufs. Liegen mehrere Ursachen für den Rückruf vor, so hat der LIEFERANT die Kosten anteilmässig – im Umfang der durch ihn verursachten Ursache – zu tragen.

12. Rechte Dritter

Der LIEFERANT garantiert, dass durch die Vertragserfüllung keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Fall von Verletzungen solcher Rechte kann die MINEL AG vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Der LIEFERANT kann aus dem Vertragsrücktritt keinerlei Rechte ableiten. Der LIEFERANT hat die MINEL AG von Ansprüchen Dritter zu befreien und auf erstes Verlangen die Abwehr dieser Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen.

13. Geheimhaltung und Geistiges Eigentum

¹ Der LIEFERANT verpflichtet sich, die von der MINEL AG zur Verfügung gestellten Bestellungsgrundlagen nur im Rahmen des Vertragszweckes zu verwenden und diese absolut vertraulich zu behandeln. Eine jede andere Verwendung bedarf der vorgängigen und schriftlichen Zustimmung der MINEL AG. Der LIEFERANT sorgt in angemessener Weise für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter und weitere beteiligte Unternehmen.

² Das sachen- und immaterialgüterrechtliche Eigentum an Zeichnungen, Daten, Werkzeugen oder anderen Materialien, welche die MINEL AG dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt oder welche der LIEFERANT für die MINEL AG auf Rechnung von der MINEL AG produziert oder einkauft und alle damit verbundenen Nutzungsrechte verbleiben ausschliesslich bei der MINEL AG. Der LIEFERANT sorgt in angemessener Weise für die Einhaltung dieser Bestimmung durch seine Mitarbeiter und weitere beteiligte Unternehmen.

14. Werbung

Dem LIEFERANTEN ist jeder Hinweis auf Geschäftsbeziehungen mit der MINEL AG zu Werbezwecken untersagt, es denn die MINEL AG habe hierzu vorgängig und schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

¹ Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Buttikon SZ. Die MINEL AG ist aber auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des LIEFERANTEN anzurufen.

² Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).